



---

## Kurzinformation

### Umfang der Verschwiegenheitspflicht aus § 76 BRAO

---

§ 76 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet die Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer dazu, über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Rechtsanwälte und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

Die Verschwiegenheitspflicht geht über die in § 203 Strafgesetzbuch (StGB) normierte Geheimhaltungspflicht hinaus und ist thematisch umfassend. Sie bezieht sich damit auf *alle* Angelegenheiten, von denen ein Vorstandsmitglied während seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, sodass nicht nur spezifisch berufliche, sondern auch beispielsweise wettbewerbs- oder zivilrechtliche Inhalte mitumfasst sind,

vgl. Kleine-Cosack, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2015, § 76 Rn. 1; Hartung, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 76 Rn. 4; Lauda, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 76 BRAO Rn. 3.

Gemäß § 76 Abs. 2 BRAO erstreckt sich die Schweigepflicht auch auf Aussagen in gerichtlichen Verfahren und statuiert so ein Beweiserhebungsverbot. Nach § 76 Abs. 3 BRAO können Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie der Schweigepflichtige selbst beim Kammervorstand eine Aussagegenehmigung für gerichtliche Verfahren beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Antrag zu entscheiden, wobei die Erteilung der Genehmigung nach § 76 Abs. 3 Satz 2 BRAO die Regel darstellt,

vgl. Weyland, in: Feuerich/Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016, § 76 Rn. 34-39; Kleine-Cosack, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 7. Aufl. 2015, § 76 Rn. 2, 3; Hartung, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 76 Rn. 13-16.

Neben der Ausnahme des § 76 Abs. 3 BRAO können sich weitere Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht zum einen aus der Einwilligung des Betroffenen zu der Weitergabe der Angelegenheit und zum anderen in Bezug auf Kommunikationsaufgaben der Rechtsanwaltskammer

---

ergeben. Diese Kommunikationsaufgaben erschöpfen sich jedoch in der Vornahme eigener gesetzlich normierter Pflichten, wie zum Beispiel

- der Weitergabe personenbezogener Daten im Fall eines Kanzleiwechsels an die für den Rechtsanwalt nunmehr zuständige Rechtsanwaltskammer,
- die Verwaltung eines vorgeschriebenen elektronischen Datenverzeichnisses,
- die Weitergabe der Kontaktdaten der jeweiligen Berufshaftpflichtversicherung im Fall der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen einen Rechtsanwalt sowie
- die auf die Erfüllung eigener Aufgaben im dienstlichen Verkehr beschränkte Amtshilfe der Rechtsanwaltskammer gegenüber Gerichten, Justizverwaltungen, Staatsanwaltschaften und anderen Kammern,

vgl. Lauda, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 76 BRAO Rn. 11-24; Hartung, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 76 Rn. 6-12; Weyland, in: Feuerich/Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016, § 76 Rn. 18-28.

Anders als in vergleichbaren Normen, wie etwa in § 67 Bundesbeamtengesetz (BBG), differenziert die Regelung nicht zwischen schützenswerten Angelegenheiten und solchen, gegen deren Offenlegung nichts einzuwenden ist. In der Literatur ist es daher umstritten, ob der Pflicht aus § 76 Abs. 1 BRAO, fernab der zuvor genannten Ausnahmen, absolute Geltung zukommt. Nach dem Wortlaut dürften dann auch ohnehin schon bekannte Inhalte nicht weitergegeben werden,

vgl. Hartung, in: Henssler/Prütting, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 4. Aufl. 2014, § 76 Rn. 5; Eich, Die Pflicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer zur Verschwiegenheit, Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) 1991, 385 [386].

Die Gegenansicht vertritt den Standpunkt, dass die Verschwiegenheitspflicht dann einzuschränken ist, wenn Tatsachen bereits offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen,

vgl. Weyland, in: Feuerich/Weyland, Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung, 9. Aufl. 2016, § 76 Rn. 9.

Mit der Klärung dieser Auslegungsfrage hat sich die Rechtsprechung bisher nicht befasst.

\*\*\*